



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624  
BESCHLUSS-NR. 2024-261  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00** **Führung**  
**00.04** **Volksbegehren**  
**00.04.02** **Initiativen**

BETRIFFT **Kommunale Volksinitiative «Volksinitiative Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt».**

### AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 14. März 2024 reichte Thomas Hägi, FDP, Illnau, namens des Initiativkomitees die Unterschriftenliste zur Volksinitiative «Pro Grendelbach. Verkauf des Grundstücks ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl der Stadt» ein.

Im Rahmen einer formellen Vorprüfung prüfte der Stadtrat zunächst gestützt auf Art. 26 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) i.V.m § 124 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bzw. der Verordnung über die politischen Rechte (GPR; LS 161 bzw. VPR; LS 161.1) die Volksinitiative vor Beginn der Unterschriftensammlung auf Einhaltung der Formvorschriften; im Detail ist damit durch den Gesetzgeber die Form der Unterschriftenliste sowie Titel und Begründung der Initiative gemeint. Mit Beschluss Nr. 2024-59 vom 11. April 2024 räumte der Stadtrat dem Initiativkomitee bis 30. April 2024 Zeit ein, den Titel (und allfällige weitere angemerkte Hinweise) in der definitiven Fassung des Unterschriftenbogens zu berücksichtigen bzw. zu korrigieren.

Mit Zuschrift vom 30. April 2024 reichte das Initiativkomitee die definitive Fassung der Unterschriftenliste ein. Dabei wurden sowohl der Titel (Neu: «Volksinitiative Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt») korrigiert als auch die vorbehaltlose Rückzugsklausel ergänzt. Damit erfüllt das Initiativkomitee die zwingend durch den Stadtrat verfügten Ergänzungen.

Mit Beschluss Nr. 2024-83 vom 8. Mai 2024 gab der Stadtrat die Initiative zur Unterschriftensammlung frei. In Anwendung von § 125 GPR und § 63 VPR wurde der Initiativtext und dessen Begründung am 16. Mai 2024 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Ab jenem Zeitpunkt begann die sechsmonatige Sammelfrist gemäss Art. 27 KV zu laufen (bis 18. November 2024).

Am 11. November 2024 überreichte eine Delegation des Initiativkomitees die Unterschriftensammlung inkl. Volksinitiative dem Stadtrat, vertreten durch dessen Präsidenten.

### ERWÄGUNGEN

Laut § 13 Abs. 1 der städtischen Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01 vom 7. März 2021) erfordert das Zustandekommen von Volksinitiativen die Unterstützung von wenigstens 400 Stimmberechtigten. Innert drei Monaten nach Eingabe der Unterzeichnungen hat der Stadtrat festzustellen, ob die Initiative zu Stande gekommen ist; er publiziert diesen Beschluss (§ 127 Abs. 4 GPR).



### **BESCHLUSS**

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

Mit der Erreichung von 470 gültigen Unterschriften hat das Initiativkomitee das notwendige Quorum erreicht und die sechsmonatige Frist gewahrt.

### **VERFAHREN / WEITERES VORGEHEN**

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung, weshalb auch ein anderer Verfahrensvorgang gegenüber der Variante des ausgearbeiteten Entwurfs Platz greift. Das Verfahren nimmt je nach gewählten Optionen unterschiedliche Wege.

Nachfolgende Grafik stellt den möglichen Ablauf der Initiativbehandlung schematisch dar; der nachfolgende Text erläutert das Nähere.

**BESCHLUSS**  
VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR.

2024-0624

BESCHLUSS-NR.

2024-261



Nach Erarbeitung von Bericht und Antrag Fortgang des Verfahrens gemäss rechter Prozesshälfte ab Verfahren vor Gemeinderat und Volk.

GVS muss die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs aufweisen. Wird die Initiative angenommen, muss SR innext Jahresfrist eine USV ausstattdessen materielle Beratung und Beschlussfassung im SIAPA, falls auf Antrag der vorerläuterten Kommission oder eines Ratsmitgliedes

JSV: //Imsetzungsvorschlag

GVV: Ermessungsvorgang  
GVS: Gegenvorschlag



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

#### A. VERFAHREN VOR DEM STADTRAT

Der Stadtrat wird in einem weiteren Schritt nun die materielle Gültigkeit (Wahrung des Gebots der Einheit der Materie, Einhalten des übergeordneten Rechtes, Wahrung der tatsächlichen Durchführbarkeit) der Initiative prüfen. Ohne der detaillierten Prüfung an dieser Stelle bereits vorzugreifen, ist im dannzumaligen Verfahrensstadium darüber zu entscheiden, ob das Stadtparlament einen Antrag auf Vollungültigkeits- oder Teilungültigkeitserklärung oder aber – im Gültigkeitsfall, und davon ist auszugehen – einen Verfahrensantrag nach § 133 Abs. 2 GPR zu unterbreiten ist, der die Weichen für das weitere Vorgehen stellt; damit einher ginge ein provisorischer Feststellungsentscheid über die Gültigkeit.

Dem Stadtrat stehen zur Unterbreitung des Verfahrensantrages vier Monate ab Einreichung der Initiative zu (11. März 2025).

Je nach Rückhalt der Initiative im Parlament lässt dieses ohne vorgängige Volksabstimmung eine der Initiative entsprechende Umsetzungsvorlage (mit oder ohne ausformulierten Gegenvorschlag) ausarbeiten oder es veranlasst über die Initiative (und einen allfälligen Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung) zunächst einen Volksentscheid.

#### A.1 ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Der Stadtrat kann dem Stadtparlament als Verfahrensantrag gemäss § 133 Abs. 2 lit. d GPR beantragen, eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten zu lassen, die der allgemein anregenden Initiative entspricht; das Gesetz bezeichnet diese auszuarbeitende Vorlage als Umsetzungsvorlage. Bei Gutheissung dieser Verfahrensantrages ist wiederum die Exekutive für die Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage zuständig (§ 135 GPR).

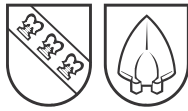
Den Antrag auf Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage kann der Stadtrat mit dem Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verbinden (§ 133 Abs. 2 lit. d GPR i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV). Auch für die Ausarbeitung dieses Gegenvorschlages ist später – bei Gutheissung des darauf ausgerichteten Antrages durch das Stadtparlament – der Stadtrat zuständig (§ 135 GPR). Der Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages kann im Antrags-Dispositiv allgemein gehalten werden und muss nicht bereits – im Sinne einer allgemeinen Anregung – die Konturen des zu erarbeitenden Gegenvorschlages erkennen lassen. Selbstverständlich würde der Stadtrat in seiner Weisung wohl aber andeuten, mit welcher inhaltlichen Ausrichtung er einen Gegenvorschlag anstrebt.

#### A.2 VERZICHT AUF ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE; STATTDESSEN

##### A.2.1 ANTRAG AUF ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Als Verfahrensantrag kann der Stadtrat dem Stadtparlament gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. a GPR auch beantragen, die Initiative in Form der allgemeinen Anregung ohne Weiterungen abzulehnen.

Der Stadtrat darf seinen Antrag auf Ablehnung der allgemein anregenden Initiative gemäss § 133 Abs. 2 lit. b GPR aber auch mit dem Antrag auf Zustimmung zu einem Gegenvorschlag verbinden, den er dem Stadtparlament gleichzeitig in Form der allgemeinen Anregung (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und § 138b lit. a GPR) unterbreitet.



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

#### A.2.2 ANTRAG AUF ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG

Dem Stadtrat ist es unbenommen, dem Stadtparlament nach § 133 Abs. 2 lit. c GPR zwar Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative zu beantragen, ihm aber einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der wiederum die Form der allgemeinen Anregung aufweisen muss (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und § 138b lit. a GPR).

Demgegenüber sieht das Gesetz einen Antrag des Stadtrates auf Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative ohne gleichzeitiges Unterbreiten eines allgemein anregenden Gegenvorschlages nicht vor. Eine entsprechende Willenshaltung der Exekutive muss dazu führen, dem Parlament gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. d GPR unmittelbar die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu beantragen.

#### B. VERFAHREN VOR DEM STADTPARLAMENT

Mit Überweisung des Verfahrensantrages (bzw. ggf. eines Antrags auf Ungültigkeitserklärung) findet die Volksinitiative Eingang in die parlamentarische Geschäftskontrolle. Die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes bestimmt die für die Vorberatung zuständige Kommission (Art. 6 lit. c GeschO STAPA). Letztere berät die stadträtliche Vorlage und stellt dem Ratsplenum – im Einklang mit dem Stadtrat oder davon abweichend – Antrag hinsichtlich der durch das Parlament zu treffenden Entscheide über das weitere Verfahren (Verfahrensentscheid).

Unabhängig davon, ob der Stadtrat dem Stadtparlament gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. b und c GPR einen allgemein anregenden Gegenvorschlag unterbreitet hat, kann die vorberatende Kommission von sich aus einen solchen erarbeiten. Hierfür ist keine vorgängige Ermächtigung des Parlamentsplenums einzuholen.

An dieser Stelle wird auf die Erläuterung des Verfahrens bei Voll- bzw. Teilungültigkeitserklärung verzichtet, da jenes in Abwägung aller bekannten Fakten – jedoch ausdrücklich ohne vorwegnehmenden Entscheid – kaum Anwendung finden wird.

#### B.1 VERHANDLUNG ÜBER DEN INHALT UND DAS WEITERE VERFAHREN; VERFAHRENTSCHEID

Das Stadtparlament befindet über den Verfahrensantrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative (d.h. bis 11. August 2025) (§ 134 Abs. 1 GPR). Da der Stadtrat seinen Verfahrensantrag dem Parlament seinerseits spätestens innert vier Monaten nach Initiativeinreichung unterbreiten muss (§ 133 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 GPR), stehen Letzterem für seinen Verfahrensentscheid wenigstens fünf Monate zur Verfügung.

Als mögliche Verfahrensentscheide stehen dem Stadtparlament sämtliche Varianten zur Disposition, die der Stadtrat in seinem Verfahrensantrag gestützt auf § 133 Abs. 2 GPR beantragen kann - unabhängig davon, was der Stadtrat im konkreten Fall effektiv beantragt hat. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen, die sich alle unter § 134 Abs. 2 und 3 sowie § 135 GPR subsumieren lassen:



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

#### **B.1.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG**

Das Stadtparlament kann in seinem Verfahrensentscheid die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und allenfalls eines ausformulierten Gegenvorschlags beschliessen (§ 135 GPR). Dieser Entscheid enthält von Gesetzes wegen einen Auftrag an den Stadtrat, eine entsprechende Vorlage (Umsetzungsvorlage, allenfalls mit Gegenvorschlag) auszuarbeiten und diese dem Stadtparlament innert Frist zu unterbreiten.

#### **B.1.2 VERZICHT AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE, STATTDESSEN**

##### **B.1.2.1 ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG**

Das Stadtparlament kann die allgemein anregende Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnen; beschliesst es einen Gegenvorschlag, muss dieser in der Form der allgemeinen Anregung gehalten sein (§ 134 Abs. 2 und 3 GPR; Art. 30 Abs. 1 KV und § 138b lit. a GPR).

Will das Stadtparlament einen Gegenvorschlag beschliessen und hat der Stadtrat einen solchen bereits beantragt, kann das Parlament diesem in unveränderter Form zustimmen. Es steht ihm auch frei, den stadträtlichen Gegenvorschlag in modifizierter Form zu beschliessen oder einen gänzlich eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten, falls der Verfahrensantrag des Stadtrates keinen solchen enthält oder dieser eine völlig andere Stossrichtung aufweist; allenfalls liegt auch bereits ein Gegenvorschlag der vorbereitenden Kommission vor.

##### **B.1.2.2 ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG**

Schliesslich kann das Stadtparlament auch Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative und gleichzeitig einen allgemein anregenden Gegenvorschlag beschliessen. Diese Entscheidkonstellations lässt sich unter die allgemeinere Vorschrift von § 134 Abs. 3 GPR subsumieren. Sie ergibt sich überdies deutlich aus § 133 Abs. 2 lit. c GPR, wonach der Stadtrat dem Stadtparlament einen solchen Entscheid beantragen kann.

Ebenso wenig, wie der Stadtrat blosser Zustimmung zur Initiative ohne Gegenvorschlag beantragen kann, darf das Stadtparlament solches beschliessen. Denn ein entsprechender Beschluss zielte darauf ab, das Volk über die Umsetzung einer Initiative zu befragen, welche das Parlament vorbehaltlos unterstützt. Das Einholen eines solchen Volksentscheides sieht das Initiativrecht aber nicht vor. Vielmehr muss das Stadtparlament, wenn es die Initiative weder ablehnen noch ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will, sogleich eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten lassen, ohne darüber zunächst eine Volksabstimmung zu veranlassen.



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

#### **C. JE NACH VERFAHRENTSCHIED: VERFAHRENSFORTGANG VOR STADTRAT, STADTPARLAMENT UND VOLK**

##### **C.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG**

###### **C.1.1 AUSARBEITUNG DURCH DEN STADTRAT**

Würde das Stadtparlament in seinem Verfahrensentscheid die Umsetzung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag beschliessen, so überwies es das Geschäft dem Stadtrat. Dieser hätte alsdann die Umsetzungsvorlage und den allfälligen Gegenvorschlag (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, Art. 30 Abs. 1 KV und § 138b lit. a GPR) auszuarbeiten und dem Stadtparlament entsprechend Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Ausgestaltung der Umsetzungsvorlage ist der Stadtrat an das Initiativbegehren gebunden, was Letzterem widerspricht, kann nur in den allfälligen Gegenvorschlag Eingang finden. Das Stadtparlament darf per se einer Umsetzungsvorlage, die vom Initiativbegehren abweichen würde, nicht zustimmen.

Hätte der Stadtrat – gemäss parlamentarischem Verfahrensentscheid – nebst der Umsetzungsvorlage auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, so wäre die entsprechende Vorlage dem Stadtparlament innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative zu unterbreiten; andernfalls beträgt die Frist für die Ausarbeitung von Bericht und Antrag 16 Monate (§ 135 GPR i.V.m. § 65b Abs. 2 und 3 VPR). Da der parlamentarische Verfahrensentscheid seinerseits innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative ergehen muss (§ 134 Abs. 1 GPR), stehen dem Stadtrat für Ausarbeitung seiner Vorlage zuhanden des Parlamentes zehn Monate (mit Gegenvorschlag) bzw. sieben Monate (ohne Gegenvorschlag) zur Verfügung.

##### **C.2 BERATUNG DURCH DAS STADTPARLAMENT**

Mit der Überweisung von Bericht und Antrag über die stadträtliche Umsetzungsvorlage und den allenfalls erarbeiteten Gegenvorschlag findet das Geschäft wiederum Eingang in die parlamentarische Debatte. Die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes weist die Vorlage der für die Vorberatung zuständigen Kommission zu. Letztere berät die Vorlage und stellt dem Parlamentsplenum – im Einklang mit dem Stadtrat oder davon abweichend – Antrag hinsichtlich der weiteren Geschäftsbehandlung.

###### **C.2.1 ENTSCHEID DES STADTPARLEMENTES UND REFERENDUM**

###### **C.2.1.1 FRISTEN FÜR DEN PARLEMENTSENTSCHEID**

Hat der Stadtrat dem Stadtparlament auf dessen Auftrag hin eine Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag unterbreitet, befindet das Stadtparlament darüber innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative. Da die stadträtliche Vorlage dem Stadtparlament ihrerseits innert 19 Monaten nach Initiativeinreichung unterbreitet werden muss, verbleiben dem Parlament für seinen Entscheid zehn Monate (§§ 135 und 136 GPR Abs. 4 GPR i.V.m. § 65b Abs. 3 VPR).



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

Hat der Stadtrat dem Stadtparlament (wiederum auf dessen Auftrag hin) eine Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag unterbreitet, muss das Parlament darüber innert 23 Monaten nach Initiativeinreichung befinden; und da der Antrag des Stadtrates seinerseits innert 16 Monaten seit Initiativeinreichung vorliegen muss, kann das Stadtparlament für seinen Entscheid sieben Monate beanspruchen.

#### C.2.1.2 ZUSTIMMUNG ZUR UMSETZUNGSVORLAGE UND OBLIGATORISCHES ODER FAKULTATIVES REFERENDUM

Stimmt das Stadtparlament der Umsetzungsvorlage (wie durch den Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form) zu, ohne gleichzeitig einen Gegenvorschlag zu verabschieden, gilt die Umsetzungsvorlage als dessen eigener Parlamentsbeschluss. Dieser untersteht je nach Gegenstand der Umsetzungsvorlage nach Massgabe der Gemeindeordnung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum; eine Volksabstimmung über die Initiative selbst findet nicht statt (§ 136 Abs. 2 GPR). Untersteht die Umsetzungsvorlage dem obligatorischen Referendum, muss der Stadtrat die Volksabstimmung innert sieben Monaten nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament durchführen (§ 59 Abs. 1 lit. a GPR).

Stimmt das Stadtparlament der Umsetzungsvorlage (wie durch den Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form) zu und verabschiedet es zudem einen Gegenvorschlag, findet innert 36 Monaten nach Initiativeinreichung eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt (obligatorisches Referendum; § 136 Abs. 3 i.V.m. § 137 lit. d GPR). Dabei gelangt das Abstimmungssystem des «Doppelten Ja mit Stichfrage» zur Anwendung (§ 60a Abs. 2 und § 144a GPR). In der Abstimmungszeitung wird ausgeführt, dass das Stadtparlament den Gegenvorschlag vorzieht (§ 136 Abs. 3 GPR). Je nach Ausgang der Abstimmung tritt die Umsetzungsvorlage, der Gegenvorschlag oder nichts von beidem in Kraft.

#### C.2.1.2 ABLEHNUNG DER UMSETZUNGSVORLAGE UND OBLIGATORISCHES REFERENDUM

Lehnt das Stadtparlament die Umsetzungsvorlage des Stadtrates ab und beschliesst er eine solche auch nicht in modifizierter Form, findet eine Volksabstimmung über die allgemein anregende Initiative statt; diese untersteht dem obligatorischen Referendum (§ 136 Abs. 1 GPR). Dies gilt unabhängig davon, ob die Initiative ihrem Inhalt nach den Bereich des obligatorischen oder fakultativen Referendum beschlägt. Das Parlament beschliesst eine Abstimmungsempfehlung (§ 136 Abs. 1 GPR).

Einen Gegenvorschlag kann das Stadtparlament bei dieser Konstellation nicht beschliessen; dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 136 Abs. 1 GPR, wonach hier (anders als gemäss Abs. 3 derselben Bestimmung) eben die allgemein anregende Initiative (und nicht auch ein allfälliger Gegenvorschlag) zur Abstimmung gelangt. Möchte das Stadtparlament den Stimmberechtigten zum Initiativthema einen ausformulierten Gegenvorschlag unterbreiten, kommt es nicht umhin, zu deren Händen auch eine Umsetzungsvorlage zu verabschieden. Alternativ steht es ihm offen, von Anbeginn weg auf die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu verzichten und der allgemeinen Anregung in der Volksabstimmung einen ebenfalls allgemein anregenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen. In beiden Abstimmungskonstellationen bleibt so auch der Grundsatz der Formengleichheit von Hauptvorlage und Gegenvorschlag (Art. 30 Abs. 1 KV) gewahrt.

Die Volksabstimmung ist innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. c GPR). Hat das Stadtparlament in seinem Verfahrensentscheid allerdings entschieden, auch einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten zu lassen, beträgt die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung 36 Monate.



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

Lehnt die Stimmbürgerschaft die Initiative ab, ist sie erledigt.

Stimmt die Stimmbürgerschaft der Initiative zu, erarbeitet der Stadtrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage, die sodann durch das Parlament zu beraten ist. Die Schlussabstimmung darüber hat innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung zu erfolgen.

#### **C.3 VERZICHT AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE; STATTDESSEN**

##### **C.3.1 ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG: OBLIGATORISCHES REFERENDUM**

Hat das Stadtparlament in seinem Verfahrensentscheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt, ohne dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) zu beschliessen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative statt (§ 134 Abs. 2 GPR). Diese ist innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. a GPR).

Hat das Stadtparlament in seinem Verfahrensentscheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt und dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) beschlossen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR), diese ist innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. b GPR).

##### **C.3.2 ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG: OBLIGATORISCHE REFERENDUM**

Stimmt das Stadtparlament in seinem Verfahrensentscheid der allgemein anregenden Initiative zu und beschliesst es dazu einen (ebenfalls allgemein anregenden Gegenvorschlag), findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt (§ 134 Abs. 3 GPR). Diese ist wiederum innert 24 Monaten nach Einreichung der Initiative durchzuführen (§ 137 lit. b GPR).

#### **C.4 JE NACH AUSGANG DES OBLIGATORISCHEN REFERENDUMS: ERLEDIGUNG DES GESCHÄFTES ODER UMSETZUNG VON INITIATIVE BZW. GEGENVORSCHLAG**

Werden die Initiative und der allfällige Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten abgelehnt, ist das Geschäft erledigt. Wird die Initiative oder der allgemein anregende Gegenvorschlag von den Stimmberechtigten angenommen, umschliesst dies einen Auftrag an den Stadtrat und das Stadtparlament, dem Volk (je nach Gegenstand des obligatorischen oder des fakultativen Referendums) eine entsprechende Umsetzungsvorlage zu unterbreiten, die der Initiative bzw. dem Gegenvorschlag entspricht.

Zunächst liegt der Ball beim Stadtrat. Er muss die von ihm zu erarbeitende Umsetzungsvorschlag innert eines Jahres nach der Volksabstimmung zu Händen des Stadtparlamentes verabschieden (§ 138 Abs. 1 GPR). Danach gelangt das entsprechende Geschäft zur jeweiligen vorberatenden Kommission, woran die Behandlung im Parlamentsplenum anschliesst. Die Schlussabstimmung des Stadtparlamentes über die Umsetzungsvorlage erfolgt innert zwei Jahren nach der Volksabstimmung.

Heisst das Stadtparlament die Umsetzungsvorlage wie vom Stadtrat beantragt oder in modifizierter Form gut, untersteht dessen Beschluss nach Massgabe der Gemeindeordnung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum (§136 Abs. 2 GPR).



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

Das Gesetz über die politischen Rechte vermag allerdings jene Konstellation nicht zu beantworten, wonach das Stadtparlament eine durch den Stadtrat beantragte Umsetzungsvorlage ablehnen würde. Bei der Gesetzesrevision wurde eine beantragte Regelung, die diesem Fall eine Lösung zugeführt hätte, bewusst fallen gelassen. Daraus ergibt sich, dass das Stadtparlament zwar verpflichtet ist, dem Auftrag der Stimmbürger nachzukommen und es eine Umsetzungsvorlage zwar zu verabschieden hätte, eine Missachtung dieser Pflicht allerdings sanktionslos bleiben würde. Die Ablehnung einer Umsetzungsvorlage in der Schlussabstimmung stellt einen negativen Parlamentsentscheid dar, der nicht dem Referendum untersteht.

Das Initiativkomitee müsste in diesem Fall also in Kauf nehmen, dass die eingereichte Initiative trotz Unterstützung des Volksmehrs letztlich im Parlament scheitern kann. Bei der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte war dieser Umstand offenkundig bekannt; allerdings kann das Parlament letztlich nicht zur Verabschiedung einer Umsetzungsvorlage gezwungen werden.

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES

#### BESCHLIESST:

1. Die kommunale Volksinitiative «Verkauf Grundstück 'Alter Werkhof' ohne wertmindernde Auflagen – zum Wohl unserer Stadt» des Initiativkomitees ist zu Stande gekommen.
2. Das Zustandekommen wird am 28. November 2024 im amtlichen Publikationsorgan «Regio» veröffentlicht.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, dem Stadtrat einen Bericht bzw. Antrag zur Frage der materiellen Gültigkeit der Initiative zu unterbreiten.
4. Im gleichen Antrag wird die Abteilung Präsidiales beauftragt, dem Stadtrat einen Verfahrensantrag nach § 133 Abs. 2 GPR zu unterbreiten, damit der Stadtrat diesen innert Frist (bis 11. März 2025) zu Händen des Stadtparlamentes verabschieden kann (letzte Sitzung des Stadtrates vor Fristablauf: 6. März 2025; Eingabe des Antrages bis 27. Februar 2025).
5. Gegen diesen Beschluss kann, ab Datum der Publikation, innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über politische Rechte und deren Ausübung, und innert 30 Tagen Rekurs gegen die Beschlussfassung über das Zustandekommen der Initiative, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die zweifach einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



### BESCHLUSS

VOM 21. NOVEMBER 2024

GESCH.-NR. 2024-0624

BESCHLUSS-NR. 2024-261

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Thomas Hägi, Präsident, Alpenstrasse 9, Illnau, z.H. des Initiativkomitees
  - Stadtparlament, Geschäftsleitung
  - Stadtparlament, Geschäftsprüfungskommission
  - Abteilung Hochbau
  - Stadtpräsident
  - Abteilung Präsidiales

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Marco Steiner  
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 25.11.2024